

Marktgemeindeamt Frankenburg a. H.

Marktplatz 4

4873 Frankenburg a. H.

Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Markus Kriechbaum

E-Mail: markus.kriechbaum@frankenburg.ooe.gv.at

Telefon: 07683/5006-42 – Telefax: DW 14

Aktenzahl: 850-Mk

Frankenburg a. H., 2016-12-16

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenburg a.H. vom 15.12.2016, mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet von Frankenburg a.H. erlassen wird.

Aufgrund des § 9 OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Frankenburg a.H. liegenden Anschlüsse an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) der Marktgemeinde Frankenburg a.H. Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Hausanschlussleitung, welche das Wasser von der Haupt-, Zubringer- oder Versorgungsleitung (Straßenabsperrventil) der Marktgemeinde Frankenburg a.H. bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Befinden sich auf demselben Grundstück mehrere Gebäude, ist für jedes Gebäude eine Anschlussleitung herzustellen. Weist ein Gebäude keinen Wasserbezug (z.B. Eigenwassernutzung – Ausnahme Bezugszwang) auf, endet die Anschlussleitung innerhalb dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung, Versorgungsleitung, Zubringerleitung:** Wasserleitungen mit Hauptverteilerfunktion einschließlich aller Einbauten, wie Absperrschieber, Hydranten usw. innerhalb des Versorgungsgebietes der Marktgemeinde Frankenburg a.H. (ÖNORM EN 805 - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden).
3. **Transportleitung:** Wasserleitung zum Versorgungsgebiet der Nachbargemeinde Redleiten vom Löschteich Ottokönigen bis zum Übergabeschacht beim Sportplatz Redleiten, die Wasserleitung von der Gemeindegrenze Mitterriegl bis in die Ortschaft Endriegl,

Nachbargemeinde Neukirchen/V. und die Wasserleitung vom Brunnen Redltal bis zum Hochbehälter Ottokönigen.

4. **Übergabestelle:** Wasserzählergarnitur (Ventil nach dem Wasserzähler); eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. vom Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Frankenburg a.H. unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden werden.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung (Innenleitung, Hausinstallation) nach der Übergabestelle (Ventil nach dem Wasserzähler).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Verbrauchsleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den anstehenden Versorgungsdruck aus dem öffentlichen Versorgungsnetz geeignet sein bzw. durch den Einbau einer Druckreduktion bzw. einer Drucksteigerung angepasst werden.

§ 4

Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Frankenburg a.H. oder hierzu Beauftragten, sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes vereinbart wurde bzw. wird. Die Veranlassung bzw. Antragstellung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015.
2. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlich dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Wasserzählergarnitur, Wasserzähler, Hauptabsperrventil, usw.) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes haben keinen Anspruch auf einen gewissen Mindestdruck bzw. Höchstdruck. Eventuell erforderliche Drucksteigerungseinrichtungen bzw. Druckminderungseinrichtungen sind ein Bestandteil der Verbrauchsleitung und sind daher auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes herzustellen und zu erhalten.
4. Die Verbrauchsleitung gemäß § 3 ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
5. Lage und Ort der Anschlussleitung werden unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Objekteigentümer von der Marktgemeinde Frankenburg a.H. bestimmt. Jede Anschlussleitung ist mit einem Straßenabsperrventil zu versehen. Die Straßenab-

- sperrventile dürfen nur durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Frankenburg a.H. oder im Auftrag der Marktgemeinde Frankenburg a.H. betätigt werden.
- § 4 gilt sinngemäß auch für bestehende Anschlussleitungen.

§ 5

Wasserbezug

1. Vor dem Anschluss eines Objektes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frankenburg a.H. hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Marktgemeinde Frankenburg a.H. eine Anzeige mit Angaben über den täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauchs, so ist dies der Marktgemeinde Frankenburg a.H. im Vorhinein anzuzeigen.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
3. Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, wird das Straßenabsperrenteil von Mitarbeitern der Marktgemeinde Frankenburg a.H. abgesperrt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Marktgemeinde Frankenburg a.H. im Vorhinein bekannt zu geben.
4. Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage benötigt, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes bei der Marktgemeinde Frankenburg a.H. im Vorhinein zu beantragen. Vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung, ist von der Marktgemeinde Frankenburg a.H. sicherzustellen (z.B. durch ausreichendes Spülen), dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt. Erst danach darf von Mitarbeitern der Marktgemeinde Frankenburg a.H. die Anschlussleitung in Betrieb genommen werden. Das Betätigen des Straßenabsperrenteils ist ausschließlich den Mitarbeitern der Marktgemeinde Frankenburg a.H. gestattet.

§ 6

Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Marktgemeinde Frankenburg a.H. einen Mietzähler bereit bzw. wird von dieser eingebaut. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Frankenburg a.H.. Der Einbau des Wasserzählers hat nach Herstellung der Anschlussleitung, spätestens mit Bezug des Objektes, zu erfolgen.
2. Für die Montage des Wasserzählers ist eine Wasserzählereinbaugarnitur mit einer stabilen feuerverzinkten Montageplatte, mit zwei Absperrschiebern, integriertem Rückflussverhinderer und einem Entleerungsventil zu verwenden.
3. Die Montage der Wasserzählereinbaugarnitur erfolgt beim Neuanschluss bzw. bei bestehenden Anschlussleitungen bei Änderungen an der Hausanschlussleitung, des Montageortes, bei Feststellung eines gravierenden Mangels hinsichtlich der Ausführung oder des Montageortes (=Anpassung an den Stand der Technik), spätestens aber beim Wasserzählerwechsel, sofern noch keine Wasserzählereinbaugarnitur (§ 2, Punkt 4, § 6, Absatz 2) vorhanden ist.
4. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Marktgemeinde Frankenburg a.H. einen geeigneten Platz für den Wasserzähler unentgeltlich zu Verfügung.

5. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Marktgemeinde Frankenburg a.H. oder einer von ihr beauftragten Firma vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
6. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Marktgemeinde Frankenburg a.H. von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objektes unverzüglich zu melden.
7. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
8. Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstige Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich sein, sodass erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sind.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezuges

1. Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Marktgemeinde Frankenburg a.H. den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist die Marktgemeinde Frankenburg a.H. berechtigt, zur Koordination von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren.
 - b) solche Schäden an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
4. Sollte die Marktgemeinde Frankenburg a.H. durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder Wasserfortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruhen die gesamte oder Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
5. Vorhersehbare Beschränkungen des Wasserbezuges werden in geeigneter Weise (insbesondere durch Anschlag an der Amtstafel) kundgemacht, sofern eine persönliche Benachrichtigung nicht erfolgt. Bei Gefahr in Verzug kann die Kundmachung bzw. Verständigung unterbleiben.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

1. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Marktgemeinde Frankenburg a.H. unverzüglich bekannt zu geben.
3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler, die Verbrauchsleitung oder private Wasserleitungen (z.B. Nutzwasserversorgungsleitung) jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Marktgemeinde Frankenburg a.H. überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Marktgemeinde Frankenburg a.H. anzuzeigen.
5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Anschluss-, Haupt-, Zubringer-, Versorgungs- und Transportleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objektes unentgeltlich zu dulden.
6. Die Weiterleitung von Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlussleitungen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Marktgemeinde Frankenburg a.H. herzustellen. Ebenso sind auch für zusätzliche Objekte (z.B. weiteres Wohnhaus) auf einem gemeinsamen Grundstück eigene Anschlussleitungen herzustellen.
7. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frankenburg a.H. nach sich ziehen könnte.
8. Die Verwendung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes der Marktgemeinde Frankenburg a.H. zu anderen Zwecken als zu Versorgungszwecken ist nicht gestattet.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Frankenburg a.H. werden nach § 13 Ziffer 3 des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Frankenburg a.H. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Frankenburg a.H. vom 21.09.2000, AZ: 850/0-Pr, außer Kraft.

Der Bürgermeister (Kons. Baumann):

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 03.01.2017

Der Bürgermeister (Kons. Baumann):